

## **Verordnung der Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden**

Die Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte erlässt aufgrund des Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.1992 (GVBl. S. 152), folgende Verordnung:

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

Als große Hunde gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mind. 50 cm. Zu den großen Hunden gehören u. a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

Die Eigenschaften eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1, Satz 2 LStVG i. V. mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268)

### **§ 2 Anleinplicht**

- (1) Große Hunde und Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein.

### **§ 3 Ausnahmen**

Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr, für Blindenführhunde, für Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind, für Rettungshunde des Zivil- und Katastrophenschutzes, für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde sowie für Jagdhunde während der Jagdausübung.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen großen Hund oder Kampfhund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen großen Hund oder Kampfhund an einer nicht reißfesten Leine führt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.1997 in Kraft.  
St. Oswald-Riedlhütte, den 07.11.1996